

VERWALTUNGSGERICHT WIESBADEN



URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsstreitverfahren

- Kläger -

bevollmächtigt:

g e g e n

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Meisenbornweg 11, 35398 Gießen
- 5258997-439 -

- Beklagte -

w e g e n

Asylrecht

hat die 6. Kammer des Verwaltungsgerichts Wiesbaden durch

Richter am VG Dr. Wartusch als Einzelrichter

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 19. August 2008 für Recht erkannt:

Die Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 28.05.2008 wird aufgehoben.

Die Kosten des Verfahrens hat die Beklagte zu tragen.
Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, falls nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in derselben Höhe leistet.

Tatbestand

Der Kläger ist am 19.01.1985 im Iran geboren und iranischer Staatsangehöriger. Zusammen mit seinen Eltern, den Klägern im Verfahren 6 K 684/08.WI.A beantragte er am 16.01.1991 seine Anerkennung als Asylberechtigter. Weiterhin befinden sich in Deutschland sein mit ihm eingereister Bruder, des Klägers des Verfahrens 6 K 608/08.WI.A, sowie eine am 15.03.1993 in Deutschland geborene Schwester, welche niemals ein Asylverfahren betrieb.

Der Kläger ist wie seine Eltern Christ, er spricht aramäisch und deutsch, nicht aber persisch.

Das Bundesamt lehnte mit Bescheid vom 13.05.1992 die Anträge auf Anerkennung als Asylberechtigte der damaligen Familie ab.

Das Verwaltungsgericht Wiesbaden stellte mit Urteil vom 13.05.1994 (4/2 E 7016/92) fest, dass u. a. beim Kläger die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 vorliegen. Mit Bescheid vom 03.04.1995 stellte sodann das Bundesamt fest, dass beim Kläger die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 vorliegen.

Ende des Jahres 2007 traf das Bundesamt Vorbereitungen für ein Widerrufsverfahren. Es gab Anfang 2008 Gelegenheit zur Stellungnahme im Hinblick auf einen beabsichtigten Widerruf der getroffenen Feststellung.

Mit Bescheid vom 28.05.2008 widerrief das Bundesamt die Feststellung, dass bei dem Kläger die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen und stellte zugleich fest, dass weder die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen, noch Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG. Zur Begründung führte das Bundesamt aus, ein Schutz alleine wegen Asylantragstellung sei nicht mehr gerechtfertigt. Die iranischen Behörden schätzten die Bedeutung und den Stellenwert des Asylverfahrens realitätsgerecht ein. Der Kläger hätte wegen seiner armenischen Volkszugehörigkeit und christlichen Glaubens nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung zu befürchten.

Der Kläger hat am 09.06.2008 Klage erhoben. Er ist der Ansicht, seine christliche Religionszugehörigkeit stehe einem Widerruf entgegen.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Beklagten vom 28.05.2008 aufzuheben,
hilfsweise festzustellen, dass in seiner Person, die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Kammer hat den Rechtsstreit dem Einzelrichter zur Entscheidung übertragen.

Zur Vervollständigung des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte nebst Akten des ersten Asylverfahrens, sowie des Widerrufsverfahrens und der Ausländerakte Bezug genommen. Die Kammer hat den Rechtsstreit dem Einzelrichter zur Entscheidung übertragen. Wegen des Ergebnisses der mündlichen Verhandlung und der zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Erkenntnisse wird auf die Sitzungsniederschrift verwiesen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Die Klage ist zulässig und begründet. Der angegriffene Bescheid ist rechtswidrig, verletzt die Kläger in ihren Rechten und ist damit aufzuheben (vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Die Beklagte hat die frühere Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG zu Unrecht widerrufen. Nach § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG ist die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen. Diese Widerrufsvoraussetzungen sind vorliegend nicht gegeben.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, welcher die Kammer folgt, liegen die vorgenannten Widerrufsvoraussetzungen im Wesentlichen nur dann vor, wenn sich die zur Zeit der Anerkennung maßgeblichen Verhältnisse nachträglich erheblich und nicht nur vorübergehend so verändert haben, dass bei einer Rückkehr des Ausländers in seinen Herkunftsstaat eine Wiederholung der für die Flucht maßgeblichen Verfolgungsmaßnahmen auf absehbare Zeit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen ist und nicht aus anderen Gründen erneut Verfolgung droht. Das Bundesverwaltungsgericht ist weiter der Ansicht in dem Falle, in welchem eine Asylanerkennung wegen eines subjektiven Nachfluchtgrundes erfolgte und im Falle des Widerrufs bei der Rückkehr in den Heimatstaat keine Verfolgungswiederholung, sondern eine gänzlich neue andersartige Verfolgung droht, der allgemeine Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit anzuwenden sei. (BVerwG, NVwZ 2007, S. 1089).

Vorliegend kann dahingestellt werden, ob dies nach Vorliegen einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs, welche aufgrund des Vorlagebeschlusses des Bundesverwaltungsgerichtes vom 07.02.2008 (AuAS 2008, S. 118) anders zu sehen sein wird.

Der Kläger ist armenischer Christ. Zwar mögen armenische Christen in die Gesellschaft im Iran integriert und keinen allgemeinen auf die Gruppe ausgerichteten Repressionen ausgesetzt sein (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 18.03.2008, S. 20), so wird auch von Schikanen armenischer Christen berichtet (vgl. Svec, Christen im Iran, Asylmagazin 4/2007, S. 11 bei Fußnote 25). Auch mögen Armenier mit zwei Abgeordneten im Parlament vertreten sein, dennoch können sie etwa keinen Religionsunterricht in armenischer Sprache abhalten (vgl. Delshad, Religiöse Minderheiten im Iran, APuZ 2008, S. 26 ff., 32). Zwar mag das Verhältnis von Christen und Muslimen grundsätzlich spannungsfrei sein, dennoch kann ein gewisses Maß an Willkür, je nachdem wer das Gegenüber ist, nicht ausgeschlossen werden (vgl. Delshad, a. a. O., S. 30 f.). Wenn nun der Kläger aus Deutschland in den Iran abgeschoben werden würde, wäre selbstverständlich ohne Weiteres feststellbar, dass er Christ ist. In diesem Falle würde sich bereits bei der Einreisekontrolle die Frage aufdrängen, weshalb ein Christ aus einem christlichen Land, in welchem er aufgewachsen ist, nach 18 Jahren abgeschoben wird. In der persischen Sprache könnte sich der Kläger bereits bei der Einreisekontrolle nicht problemlos verständigen.

Der Kläger hat in Deutschland deutsch gelernt, nicht aber persisch. Es ist nachvollziehbar, dass im Elternhaus aramäisch gesprochen wurde und wird, und der Kläger, wenn er bei seiner Einreise als Kind einige Worte persisch sprechen konnte, diese rudimentären Kenntnisse nach 18 Jahren vergessen hat. Fehlende persische Sprachkenntnisse eines iranischen Staatsbürgers sprechen für sich schon nicht für eine „unproblematische“ Wiedereinreise.

Darüber hinaus müsste der Kläger müsste plausibel, gegebenenfalls mit Hilfe eines Dolmetschers, falls überhaupt ein solcher zeitnah hinzugezogen wird, darlegen können, weshalb er, obwohl er den ganz überwiegenden Teil seines Lebens in Deutschland

verbracht hat, nunmehr abgeschoben wird. Das wird ihm kaum gelingen. Einzelheiten der Verwaltungspraxis in Deutschland dürften insoweit im Iran nicht bekannt sein. Allerdings, ist es ein besonderes Anliegen Deutschlands, Straftäter bei schweren Straftaten auch nach längerem Aufenthalt in Deutschland abzuschieben, gleich welche Staatsangehörigkeit sie im Einzelfall besitzen. Hierüber wird in deutschen Medien immer wieder berichtet, und das kann auch iranischen Behörden nicht entgehen.

Wenn nun der Kläger bei seiner Wiedereinreise intensiv befragt und wird, besteht aus Sicht des Gerichtes darüber hinaus die Wahrscheinlichkeit, dass auch frühere Aktivitäten des Vaters des Klägers noch bekannt werden. Ein gewisses Maß an Willkür im Iran kann nicht verneint werden (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht, S. 30, 32), so dass der Kläger im Falle einer Abschiebung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Maßnahmen politischer Verfolgung drohen.

Ohne dass es noch darauf ankommt, hat das Gericht Zweifel daran, ob die Ausführungen im Bundesamtsbescheid im Zusammenhang mit einem Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 AufenthG, bei dem Kläger handle es sich um einen leistungsfähigen jungen Mann, dem zuzumuten sei, im Iran seinen Lebensunterhalt selbst zu verdienen, angesichts fehlender Sprachkenntnisse uneingeschränkt zugestimmt werden kann.

Die Beklagte hat nach § 154 Abs. 1 VwGO die Kosten des Verfahrens zu tragen, weil sie unterlegen ist. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Die Beteiligten können die Zulassung der Berufung gegen dieses Urteil beantragen. Der Antrag auf Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils bei dem

Verwaltungsgericht Wiesbaden